

## **Qualifizierung für Kinderpflegerinnen und Ergänzungskräfte zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen gem. § 16 Abs. 6 AV-BayKiBiG**

### *Dauer der Weiterqualifizierung:*

9 Monate berufsbegleitende Modulphase (Theorieteil)

6 Monate begleitete Praxisphase

### *Zugangsvoraussetzungen:*

Bewerber/innen mit ausländischer Herkunft müssen ausreichende Sprachkenntnisse mit einem B2 Zertifikat nachweisen

### **1. Staatlich anerkannte Kinderpflegerin / staatlich anerkannter Kinderpfleger oder genehmigte Ergänzungskraft für die Altersbereiche Krippe, Kindergarten und Hort**

- Mindestalter 25 Jahre (spätestens bis zur Prüfung am Ende der Theoriephase)
- mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung als Ergänzungskraft in einer Kindertageseinrichtung
- mittlerer Bildungsabschluss  
Ausnahme vom Erfordernis des mittleren Bildungsabschlusses: der bisherige Bildungsstand und berufliche Werdegang der Bewerberin / des Bewerbers lässt eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten (Nachweise engagierten Weiterbildungsverhaltens, Bestätigung des Trägers, dass die Bewerberin / der Bewerber besondere Fachkompetenz zeigt)
- aktuelles Arbeitsverhältnis in einer **Kindertageseinrichtung** oder in der „**OGTS-Kombi**“ (Kombinationsmodell von Jugendhilfe und Schule) als Kinderpfleger/in oder Ergänzungskraft mit mindestens 50% der wöchentlichen Regelarbeitszeit und qualifizierter Praxisanleitung.

### **2. Grundschullehrkräfte mit 2. Staatsexamen**

- keine zusätzliche Praxiserfahrung erforderlich
- Beschäftigungsverhältnis als pädagogische Ergänzungskraft in Kindertageseinrichtungen während der Maßnahme mit mind. 50% der wöchentlichen Regelarbeitszeit

### **3. Grundschullehrkräfte mit 1. Staatsexamen und Quereinsteiger mit einschlägig akademischem Abschluss und Genehmigung für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen als Ergänzungskraft für die Altersbereiche Krippe, Kindergarten und Hort**

- Mindestens 2 Jahre relevante Praxiserfahrung nach Abschluss des Studiums (bis zum Abschluss der Theoriephase)

Beispiele für relevante Praxiserfahrung sind:

- Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung gemäß Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG
- Tätigkeit in sonstigen Einrichtungen für Kinder im Alter bis zu 12 Jahren mit Betriebs-erlaubnis
- Tätigkeit in der Großtagespflege
- Tätigkeit in Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT)

- Tätigkeit in Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE)
- Referendariat im Altersbereich der Grundschule
- Tätigkeit in der Jugendarbeit im Altersbereich bis zu 12 Jahren
- Beschäftigungsverhältnis als pädagogische Ergänzungskraft **in Kindertageseinrichtungen** während der Maßnahme mit mind. 50% der wöchentlichen Regelarbeitszeit.

#### **4. Quereinsteiger mit einschlägig akademischem Abschluss, die nur für 2 Teilbereiche die Genehmigung als Ergänzungskraft haben:**

- Mindestens 2 Jahre relevante Praxiserfahrung nach Abschluss des Studiums (bis zum Abschluss der Theoriephase)
- Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 50% der wöchentlichen Regelarbeitszeit in dem Teilbereich von Kindertageseinrichtungen, für den eine Genehmigung noch nicht vorliegt.

#### *Prüfungen:*

- Facharbeit und Abschlusskolloquium im Anschluss an die Modulphase (Theorieteil)
- Praxisprüfung im Verlauf der Praxisphase

#### *Einrechnung in den Qualifikationsschlüssel als Fachkraft gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG:*

Bewerber mit Genehmigung als Ergänzungskraft in allen drei Altersbereichen: mit erfolgreichem Abschluss der Theorieprüfung – **vorausgesetzt die zuständige Aufsichtsbehörde stimmt dem zu.**

Bewerber mit Genehmigung als Ergänzungskraft für nur zwei Altersbereiche: nach erfolgreichem Abschluss der Weiterqualifizierung, also mit Erhalt des Zertifikats – **vorausgesetzt die zuständige Aufsichtsbehörde stimmt dem zu.**